

6398 *300*
1868
J. d. 21.

Von dem Klumpen besetzt, die mit siebenzig
nischen fidejussoren besetzt absehbaren ditta,
manze über die Grenze zwischen Tivol und
den Pflanz, sowie über den zum Anwesen
Ligung eines Verkaufstraffe zwischen dem
Urban Engadin und Tivol müzzufordern
Stressen, in einem für beide Teile be-
friedigenden Weise beizulegen, seit die k. k.
Regierung die vordringlichsten Konventionen
yon und fufekungen dem die computierten
Anzahlstellen zugewandt, welche sich nun
mehr über verstreuten Punkte gerichtet se-
hen, die den Untergang zum Kenntnis
des Herrn siebenzigjährigen Gesellschafters
von Tschudi ferner zu bringen
sich beihet.

Es würde die Abmattung des Anzuges
kürzer um die Pflanz, mit Anzügen des
von ihm erschein mit konsequenter Pflanz,
sogar und dem von diesem bis zum Alt,
fintunmigen Kunde fufordern Pflanz,
Anzügen nicht diesen Kunde und dem Herrn
von, keinen Anzügen mehr und Anzügen



inden der Bedingung, daß die Befestigung auf
dem überlieferten Gebiete, und insbesondere
auf dem Plateau Kenya keine Befestigungen
erbaue.

Hierbei wird auf die beiden Regionen von
der vollständigen Insel Kaimulri Galla, Ubye,
Ken und den Gebirgen gefamete (Korfo),
Insicht auf den als westliches Gebiet zu en,
kleinere Grenzungen, nämlich auf jenen
vom Bafalkofa bis zur Abfinkungsbau,
da, so wie auf dem vom Bafalkofa nach Gind
fifanden, des Bifurigen Gebiet fiekumul ba,
nifanden Grenzungen, gegenseitig gemantion.

Aus der Uigfifung der projektanten
Maaffe nur nach dem Inn Ufan von Wlanting,
kunt über die Sulfanfifung zum fuffen
Kandere, so müßte diese von den b. b. Pa,
ginnung abgelaßt werden, und zwar in
Uebereinst. mit allein den bedeutenden
Kostspieligkeit des Kinn, sondern auch wegen
den aus den besondern Befestigung des
Gestirns, dem das die Maaffe geborene
werden müßte, zu gewöhnlichen fochwif,
werden und ficht betriebligen Aufstellungskosten.

da jedoch die k. k. Regierung diesem die Handel,
 lung einen künftigen neuen Handelsverbindung
 zwischen Unten-gerichten und Einzelpersonen
 Gründe vollkommen einräumt, würde sie
 unentgeltliche Untertage den Preis über einen
 kassen Handelsverbindung und allen Will,
 fährigkeit in Erwägung ziehen.

den Untertage geht sich diesem den
 hohen Geschäftsbezüge angeblich zu erforschen,
 gegenwärtige Mithilfe zum Beweise
 des Kundensatzes gelangen lassen, und die
 entsprechende Genehmigung geneigt dem k. k.
 Ministerium des Außen-Verkehrs zu wal,
 den, um fortan in Gewissheit denselben
 das zum definitiven Festlegung den vorerwähnten
 Angelegenheit weiteren Schritte einzuleiten.

Zugleich bittet den Untertage diesem
 Anlaß, um den hohen Geschäftsbezüge die
 Aufzeichnung den vollkommenen Festlegung
 zu ermöglichen.

Wien, am 30. April 1868.

Kaiser

Die des hohen
 österreichischen Geschäftsbezüge
 von Tschudi
 Buchverleger.